



Kulturförderverein **ERLACH LACHT**

KULTURFOERDERVEREIN „ERLACH LACHT“ STATUTEN

Art. 1 Sitz und Name

Unter dem Namen „Erlach lacht“ besteht ein Kulturförderverein mit Sitz in Erlach im Sinne von Artikel 60 ff ZGB.

Art. 2 Zweck des Vereins

Unter dem Namen „Erlach lacht“ besteht ein gemeinnütziger politisch und konfessionell neutraler und nach diesen Statuten organisierter selbständiger Verein. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung des Theaterfestivals am See ERLACH LACHT in Erlach und weiteren kulturellen Veranstaltungen während des Jahres.

Art. 3 Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die das Festival planen, organisieren und durchführen, d.h. die aktiv den Betrieb leiten. Sie sind stimmberechtigt.

Passive Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Zielsetzungen des Vereins nach ihren Möglichkeiten unterstützen und fördern. Sie sind nicht stimmberechtigt. Passivmitglieder erklären ihre Mitgliedschaft gegenüber dem Verein durch die Leistung des Mitgliederbeitrages oder/und durch Spenden.

Mit der Aufnahme anerkennt jedes Mitglied die vorliegenden Statuten. Der Austritt kann unter schriftlicher Voranzeige an den Verein auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 Organe des Vereins

Die Versammlung der aktiven Mitglieder ist oberstes Vereinsorgan (= Mitgliederversammlung).

Der Vorstand bildet sich aus mindestens 2 Aktivmitgliedern. Er konstituiert sich selbst und muss die nachfolgenden Ressorts belegen: Künstlerische Leitung (vertritt die Ideologie des Festivals), Co-Präsidium, Sekretariat, AktuarIn, KassierIn, Öffentlichkeitsarbeit.

Die Versammlung tagt mindestens 1 x pro Jahr und ist bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder beschlussfähig. Die absolute Mehrheit der Anwesenden entscheidet. Sie beschliesst alle Vereinsgeschäfte und nimmt einstimmig neue Aktivmitglieder auf.

Art. 5 RevisorIn

Die Revisorin prüft die Rechnung und erstattet der Versammlung der aktiven Mitglieder Bericht. Amtsdauer 2 Jahre, wiederwählbar.

Art. 6 Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen und Gönnern.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich entrichtet und vom obersten Vereinsorgan festgesetzt. Der Vorstand setzt jährlich Mitgliederbeiträge fest.



Kulturförderverein **ERLACH LACHT**

Jahresmitgliederbeiträge

Aktive Mitglieder

Einzelpersonen: 30.—

Passive Mitglieder

Einzelpersonen 30.—

Familien 50.—

Juristische Personen/Firmen/Behörden/Spenden etc. ab 99.—

Art. 7 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, das sich aus Mitgliederbeiträgen und Spenden zusammensetzt.

Art. 8 Auflösung des Vereins

Der Verein löst sich durch einstimmigen Beschluss des obersten Organs auf, ein allfälliger Vermögensüberschuss wird entsprechend den Beschlüssen des obersten Organs, nach Abzug der Verbindlichkeiten, einem ähnlichen oder gleichen Projekt zugewiesen.

Art. 9 Beschluss

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 01.04.1999 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Der Gründungsvorstand:

Bernd Somalvico

Susanna Hug